

Die Kirchenordnung von 1684

Im Jahre 1684 erschien die „Christliche Kirchen-Ordnung der Graffschafft Lippe“, deren Bekenntnis-Paragraphen noch heute für die reformierten Gemeinden des Landes gültig sind. Das war für die mit Selbstverständlichkeit in die Kirche eingebundene Schule, deren qualifiziertere Lehrer meistens angehende Geistliche waren und von deren Schülern ein beträchtlicher Teil ein theologisches Studium anstrebte, ein wichtiges Ereignis. Die Ordnung handelt auch in ihrem Kapitel 14 ausführlich in 22 Punkten „Von der Provincial-Schul zu Detmold und andern lateinischen Schulen in den Städten dieser Graffschafft.“ Für eine genaue Kenntnis davon, was die Schule leisten und wie sie gehalten werden soll, ist an sich die Lektüre dieses ganzen Kapitels reizvoll. Doch mag es genügen, hier wenigstens seine wichtigsten Abschnitte vorzustellen.

Der grundlegende Punkt 1 zeigt, daß in der Schule auch 82 Jahre nach ihrer Gründung im wesentlichen die gleichen Gegenstände wie zu Simons VI. Zeit dominieren sollen: christliche Frömmigkeit, die alten Sprachen und die „freien Künste“, vermehrt um Geschichte und Mathematik. Fünf Klassen sollen gebildet und von fünf Lehrern unterrichtet werden:

Gleichwie die Gräffliche Herren Vorfahren Christselig-hohen Andenckens/ löbliche Verfügung gethan/ daß in dieser Graffschafft eine wolbestallte Provincial- oder Landschule gehalten/ und in derselben die studierende Jugend zufordertst zwarn in fundamentis Christianae Reformatae Religionis & pietatis mit fleissiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der H. Schrifft nach Gelegenheit jeder Classis, demnechst aber in studiis linguarum, als Lateinischer/ auch Rudimentis Griechischer und Hebräischer Sprache/ neben dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principiis historiarum & Matheseos wol informirt/ und so weit gebracht werden sol/ daß sie von daraus auff Gymnasia & Academias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich verschickt werden mögen/ ihre studia zu continuiren/ und hiernechst nach habenden qualitäten der Kirchen und dem Land in einem oder andern Ehrenstand wol und treulich zu dienen; So sol diese Christlöbliche wolgestüffte und bißhero mit grossen Nutzen erhaltene Provincial-Schul keineswegs in Abgang kommen/ sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten/ und je länger je mehr in Auffnehmen gebracht und befördert werden. Welche Provincial-Schul/ gleichwie sie in fünff Classes abgetheilet ist/ al-

so jede Classis ihren besondern Praeceptorem, hiemit die gantze Schul Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zween Collegas haben/ deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich Teutscher Stadt-Schulmeister/ und dabey so wol Lateinischer Sprache als der Musica so weit kündig seyn sol/ daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticae anzuführen/ sondern auch/ wo nöthig/ den Cantorem in der Kirche subleviren/ und bey Kranckheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

Schulbücher, zu lesende Autoren, Einteilung der lectiones und anzuwendende Methode werden vom Konsistorium „mit Zuziehung Rectoris“ bindend festgelegt. Alle zwei Monate soll eine Visitation der Praeceptorum und discipuli, der Lehrer und Schüler, durch die Konsistorialen stattfinden, eine öffentliche Prüfung von zwei bis drei Tagen im Frühling und im Herbst. Nach dem Examen publicum sind drei bis vier Wochen Ferien – aber mit zweistündiger täglicher Wiederholung und Hausaufgabenstellung durch die Lehrer. Unterricht ist im Sommer von 7 bis 10 und nachmittags von 1 bis 4 Uhr, im Winter vormittags eine Stunde später.

Dieweil diese Provincial-Schule die metropolitana und Haupt-Schule dieser Graffschafft ist/ und dafür gehalten werden sol; So wird hiemit verordnet/ daß andere lateinische Schulen als zu Horn/ Uffelen/ Blomberg/ so weit jeder Schul Gelegenheit kan zulassen/ in Authorum tractatione, methodo instituendi, tempore examinis auch constitutione legum sich nach derselben conformiren/ und die Praeceptores jedes Orts nicht allein der Aufsicht ihrer respective Superintendenten gehorsamlich sich untergeben/ sondern auch mit Rectore zu Detmold fleissig communiciren und correspondiren sollen.

Vom Gymnasium in Lemgo ist mit keinem Wort die Rede, denn das wurde von dieser ganzen Kirchenordnung nicht betroffen. Nach der im Röhrentruher Rezeß von 1617 ausgehandelten Regelung besaß Lemgo das Recht auf freie Pfarrerwahl an St. Nicolai und St. Marien und ein eigenes, lutherisches Konsistorium, das für das Lemgoer Gymnasium zuständig war.

Was die Kirchenordnung forderte, ist durchaus nicht immer und überall verwirklicht worden. Manche Anordnung deutet darauf hin, daß dieser oder jener Übelstand vorhanden war oder doch drohte und daß ihm entgegengewirkt werden mußte. Wenn zweimal die „serovenientz“, das Zuspätkommen, die Unpünktlichkeit, erwähnt und dem Rektor auf-

erlegt wird, er solle diesbezüglich „auff alle Classes, deroselben Praeceptores nicht weniger dann discipulos, ein wachendes Auge haben, die serovenientz und absentz der Praeceptoren notiren, und sol denselben nicht erlaubet seyn ohne Vorwissen und consensus des Rectoris sich jedesmahls zu absentiren“, dann muß das wohl seinen Grund haben.

Vor allem aber wird, daß Angeordnetes nicht ohne weiteres gleich für Realität angesehen werden darf, vier Jahre später überaus deutlich, als im Juli 1688 eine Synode aller drei Klassen der lippischen Landeskirche „Gemeine Gravamina“, allgemeine, alle angehende und von allen ausgehende Klagen und Beschwerden, dem Landesherrn mit der Bitte um Abhilfe vorlegte.¹¹⁰ Dort heißt es unter Punkt VII:

Es gibet in den Schulen, besonders den lateinischen, eine höchst schädliche confusion, daß keine Uniformität mit Autoribus und Lectionibus gehalten, sondern in der einen Schule so, in der andern anders, nach eines ieden Rectoris und Praeceptoris eigenem Sinn verfahren wird, wodurch dan die Schulen in merklichen Verfall kommen. [...] wil zum höchsten nötig seyn, daß mehrgedachte Provincial Schule in aller bestes aufnehmen gebracht und in derselben solcher methodus instituendi [= Lehrmethode] geführt werde, daß nach ihrem Exempel andere lateinische Schulen und dero Rectores und Collegen nützlich sich bequemen können.

Hier wird also als dringend notwendig gefordert, was die Kirchenordnung vier Jahre vorher schon bindend angeordnet hatte – offensichtlich bisher ohne Erfolg.

Lehrpläne und Stundentafeln um 1700

Wichtiger als vieles andere ist für uns, was über den Schul- und Unterrichtsbetrieb bekannt ist. Aus der Zeit von 1674 bis 1720 haben wir verschiedene sogenannte Lectiones Scholasticae, die uns höchst erwünschte Auskunft geben über das, was in den einzelnen Klassen gelehrt wurde.¹¹¹ Dieselben Konsistorialakten enthalten auch ein Konvolut von 80 Blättern mit *Nachrichten vom Chur-Pfälzischen Gymnasio in Heidelberg*. Diese Nachrichten, Verordnungen, Lektionspläne, amtlicher Schriftverkehr usw., stammen aus den Jahren vom Dezember 1664 bis zum Okto-

¹¹⁰ L 65 Nr. 105 fol. 397-99.

¹¹¹ L 69 Nr. 60.